

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00098

vom 27. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00098 du 27 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00098 del 27 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1997, ist Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung und erhielt verschiedentlich Zusatzleistungen zu seiner Rente (vgl. Urk. 11/1-5

E. 1.2

Bis Ende 2007 war die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art.

E. 1.3

Zu den Krankheits- und Behinderungskosten, welche die Kantone gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG den Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung vergüten, wenn sie ausgewiesen und im laufenden Jahr entstanden sind, gehören unter anderem die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Art. 14 Abs. 1 lit . b ELG). Nach Art. 14 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können (Satz 1). Sie können die Vergütung auf diejenigen Ausgaben beschränken, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich sind (Satz 2). Ausserdem können die Kantone nach Art. 14 Abs.

E. 1.4

Nach § 14 Abs. 1 ZLV, der unter dem Randtitel «Behinderte in Tagesstrukturen» steht, werden die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen dann vergütet, wenn a. sich die behinderte Person mindestens zwei Stunden pro Tag dort aufhält, b. die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger betrieben wird und c. die Entlohnung für eine Beschäftigung der behinderten Person in Geld höchstens Fr. 100.-- pro Monat beträgt. 2. 2.1

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die grundsätzliche Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Teilnahme des Beschwerdeführers am Beschäftigungsprogramm E.____ des Vereins C.____ nicht mehr strittig.

Nicht strittig ist damit zu nächst, dass es sich beim Verein C.____

als private r, gemeinnützige r Institution um einen Träger handelt, der grundsätzlich als Anbieter von Tagesstrukturen im Sinne von § 14 ZLV in Frage kommt. Dies ist auch von Amtes wegen nicht in Frage zu stellen. Denn entgegen der Auffassung, welche die Beschwerdegegnerin noch in der Verfügung vom 11. August 2023 vertreten hatte (Urk. 11/122/3), setzt § 14 ZLV im inner kantonalen Verhältnis (Leistungserbringer mit Standort

im Wohnkanton) nicht voraus, dass der Träger der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtung gen (ISVE; abrufbar unter www.sodk.ch/de/ivse) unterstellt ist.

Ferner ist auch nicht nach einer Anerkennung nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) zu fragen, da sich das IFEG nur mit der stationären Eingliederung befasst und es den Kantonen frei steht, ihr Angebot auf Betreuungsformen auszuweiten, die in Art. 3 IFEG nicht erwähnt sind (Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA

vom 7. September 2005

Ziff. 2.9.4.4,

BBJ 2005 6204 und 6206).

Fraglos muss demgegenüber eine Einrichtung, die Tagesstrukturen anbietet, neben den rechtlichen Anforderungen an die Trägerschaft in § 14 Abs. 1 lit. b ZLV auch qualitative Anforderungen erfüllen – sie muss dafür qualifiziert sein, solche Strukturen zu schaffen und zu gestalten. Eine ausreichende fachliche Qualifikation des Vereins C.____ ist aber nicht umstritten.

Nicht umstritten ist sodann auch, dass das Beschäftigungsprogramm E.____, das der Beschwerdeführer von Dezember 2022 bis April 2023 durchlief, den Voraussetzungen in § 14 Abs. 1 lit. a und lit. c ZLV entsprach. Gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 9. Dezember 2022 (Urk. 11/77) war eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden vorgesehen, also mehr als zwei Stunden pro Tag, und der Lohn von maximal Fr. 80.-- (versehentlich als Stundenlohn statt richtigerweise als Monatslohn bezeichnet) liegt unter der Limite von Fr. 100.--. Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin die Eignung des Beschäftigungsprogramms E.____, dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund seiner persönlichen und medizinischen Situation eine Tagesstruktur zu bieten, nicht in Frage gestellt und hat somit die Ermöglichung der Teilnahme daran als zweckmässige Leistung im Sinne von § 9 Abs. 1 ZLG eingestuft. Auch in dieser Hinsicht besteht kein Anlass zu Weiterungen von Amtes wegen. 2.2

Was das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in § 9 Abs. 1 ZLG betrifft, so hat die Beschwerdegegnerin die Tagespauschale in der Höhe von Fr. 110.-- und die Halbtagespauschale in der Höhe von Fr. 75.-- grundsätzlich anerkannt und von der Tagespauschale lediglich die Verpflegungskosten von Fr. 10.-- in Abzug gebracht, was der Beschwerdeführer nicht beanstanden liess. Die Wirtschaftlichkeit der Tagespauschale und der Umfang der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin hierfür ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahrens. Im Streit steht hingegen die Pflicht der Beschwerdegegnerin zur Übernahme der Monatspauschale von Fr. 400.--. Nur diese ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer von Dezember 2022 bis April 2023 am Beschäftigungsprogramm teilgenommen hat und somit nur die Übernahme von fünf Monatspauschalen à Fr. 400.-- zur Diskussion steht (vgl. (Urk.

11/79/1 6), beläuft sich der Streitwert auf Fr. 2'000.--. Dieser Streitwert führt gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zur einzelrichterlichen Kompetenz. Das Vorgehen des Vereins C.____, bei der Rechnungsstellung

Tage- und Monatspauschalen zu unterscheiden, führt jedoch in der Praxis der Durchführungsstellen für Zusatzleistungen offenbar zu divergierenden Auffassungen hinsichtlich der Übernahmepflicht unter dem Titel Krankheits- und Behinderungskosten. Die Stadt D. ___ übernimmt gemäss den telefonischen Abklärungen der Beschwerdegegnerin die Monatspauschalen grundsätzlich (vgl. die Notizen der Beschwerdegegnerin vom 23. Dezember 2023 und vom 19. Januar 2024, Urk.

11/159 ; vgl. auch Urk. 1 S. 3), und das kantonale Sozialamt hat gemäss einer mündlichen Auskunft vom 27. Dezember 2023 ebenfalls die Übernahme empfohlen (Akttenotiz in Urk. 11/80/1). Demgegenüber ist die Beschwerdegegnerin offenbar bestrebt, eine gerichtliche Klärung der Frage nach der Leistungspflicht für die Monatspauschalen herbeizuführen (vgl. die Notizen in Urk. 11/80/1 und Urk. 11/159). Die Frage war denn auch bereits einmal Gegenstand eines Verfahrens vor dem Sozialversicherungsgericht, konnte damals jedoch offen gelassen werden (Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2020.00027 vom 13. November 2020, Urk. 11/134). Damit erscheint sie als Frage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 11 Abs.

E. 3

17 der Zusatzleistungsverordnung (ZLV), in Kraft seit dem 1. Januar 2008, nachgekommen.

E. 3.1

Die Vergütung der Kosten für den Aufenthalt von Behinderten in Tagesstrukturen war vor dem Übergang der Regelungskompetenz an die Kantone in Art. 14 ELKV geregelt. Nach Abs. 1 wurden die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten

und ähnlichen Tagesstrukturen vergütet, wenn a. sich die behinderte Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhielt und b. die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger

betrieben wurde. Nach Abs. 2 wurden Kosten bis höchstens Fr. 45.-- pro Tag angerechnet, an dem sich die behinderte Person in der Tagesstruktur aufhielt. Keine Kosten vergütet wurden nach Abs. 3 bei Beschäftigung mit einer Entlohnung in Geld von über Fr. 50.--

pro

Monat (lit .

a) und bei einem Heimaufenthalt mit Einbezug der Kosten in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung (vgl. lit . b).

Beim Erlass von § 14 ZLV orientierte sich der Regierungsrat insofern an der Regelung in Art. 14 ELKV, als er neben der Übernahme der Regelung zur Trägerschaft der Anbieter der Tagesstruktur (§ 14 Abs. 1 lit . b ZLV) ebenfalls eine tägliche Mindestaufenthaltsdauer definierte, und zwar neu eine solche von nur zwei Stunden anstelle von bisher fünf Stunden pro Tag (§ 14 Abs. 1 lit . a ZLV). Des Weiteren statuierte er gleichermassen eine Limite in der Entlohnung in Form von Geld, die er im Vergleich zur Regelung in Art. 14 Abs. 3 lit . a ELKV auf Fr.

100.-- heraufsetzte (§ 14 Abs. 1 lit . c ZLV). Ebenso übernahm er die Abgrenzungsregelung für Fälle eines Heimaufenthaltes (§ 14 Abs. 2 ZLV). Anders als Art.

14 Abs. 2 ELK V ist hingegen in § 14 ZLV kein Höchstbetrag pro Aufenthaltstag festgelegt, auf den die Übernahme der Kosten begrenzt ist.

E. 3.2

Dass der Regierungsrat davon abgesehen hat, eine mit Art. 14 Abs. 2 ELK V vergleichbare Regelung zum Höchstbetrag der Tageskosten zu treffen, lässt sich nicht mit übergeordnetem Recht begründen. Denn im Zuge der Kompetenzübertragung im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten wurde den Kantonen in Art. 14 Abs. 2 ELG die Befugnis erteilt, die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können, zu bezeichnen

(Satz 1) und die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Satz 2; vgl. hierzu auch das Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2010.00034 vom 16. Mai 2011 E.

E. 3.3

Die heutigen Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2023, befassen sich nicht abschliessend mit der Auslegung von §

E. 3.4

In Bezug auf die vorliegende Auseinandersetzung ist vorab festzuhalten, dass die Leistungspflicht für die Tagespauschalen nicht in Frage gestellt ist. Denn im zitierten Urteil des Bundesgerichts ging es allein um Pauschalen, die an Abwesenheitstagen in Rechnung gestellt wurden (BGE 132 V 273 E. 3). Die vorliegend unumstrittenen Tagespauschalen werden hingegen nur an Aufenthaltstagen erhoben (vgl. die Ausführungen des Vereins C.____ in Urk.

15/1 S. 1). Die Abrechnung in Pauschalen statt nach Einzelleistungen dient hier lediglich der administrativen Vereinfachung, tangiert jedoch das Prinzip der Abgeltung der effektiven Aufenthaltstage nicht.

Demgegenüber sind die strittigen Monatspauschalen

mit diesem Prinzip nicht vereinbar. Gemäss den Rechnungen des Vereins C.____ (Urk. 11/79/1-6) wurde die Monatspauschale unabhängig von den effektiven Arbeitstagen – im Dezember 2022 8 Tage, von Januar bis April 2023

E. 3.5

Damit ist die Beschwerdegegnerin nicht leistungspflichtig für die fünf in Rechnung gestellten Monatspauschalen à Fr. 400.--. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrKobel

E. 4

GSV Ger . Es rechtfertigt sich daher, sie gestützt auf diese Bestimmung in kollegialgerichtlicher Besetzung zu beantworten. 3.

E. 9

Abs.

1 ZLG in Wahrnehmung der Kompetenz nach

Art.

E. 14

Abs. 2 ELKV, wonach Kosten bis höchstens Fr.

45. -- pro Tag anzurechnen waren , an dem sich die behinderte Person in der Tagesstruktur aufhielt, und führte unter Hinweis auf die Materialien aus, der Verordnungsgeber habe mit dieser Vorschrift sicherstellen wollen, dass nur die effektiven Aufenthaltstage in einer Tagesstruktur zulasten der Ergänzungsleistungen gingen, und jegliches In-Rechnung-Stellen von Pauschalen verhindern wollen (BGE 132 V 273 E. 5).

Im Kanton Zürich hat der Verordnungsgeber nunmehr zwar davon abgesehen, vergleichbar mit der früheren bundesrechtlichen Regelung einen Höchstbetrag festzulegen. In Anbetracht seiner vorstehend zitierten Erläuterungen zur Fortführung der bestehenden Praxis

liegen indessen keine Anhaltspunkte dafür vor , dass er damit vom

bisherigen Prinzip abrücken wollte, dass lediglich die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu übernehmen waren . Dies gilt umso mehr , als der kantonale Gesetzgeber in der Weisung zur Revision des ZLG per 1. Januar 2008 von der Weiterführung der Leistungspflicht im bisherigen Umfang ausging (ABI 2007 905).

E. 17

Tage , 3 1/2 Tage, 9 Tage und 11 Tage – stets in der gleichen Höhe von Fr. 400.-- erhoben. Dies gilt selbst für den Monat Dezember 2022, obgleich der Einsatz des Beschwerdeführers erst Mitte Monat begann (vgl. Urk. 11/77/1). Der Verein C.____ bestätigte denn in der Stellungnahme vom 19. Februar 2024 auch, dass es sich bei der Monatspauschale um einen Durchschnittswert handle, welcher unter anderem

der kostendeckenden Führung des Betriebs diene (Urk. 15/1 S. 2). § 14 ZLV erlaubt indessen nach dem Dargelegten eine Kostenübernahme nur insoweit, als die Kosten dem

konkreten Einzelfall zugeordnet werden können. Hierin ist dem Standpunkt der Beschwerdegegnerin (Urk. 10 S. 2) zu folgen. Mit der Berufung auf betriebswirtschaftliche Gründe lässt sich eine

Übernahme der Monats pauschale gestützt auf §14 ZLV daher nicht rechtfertigen. Soweit der Verein C.____ sodann ausführte, dass die meisten sozialen Institution en auch für Abwesenheitstage die volle Tagespauschale in Rechnung stell t en (Urk. 15/1 S. 2), so spricht dies ebenfalls nicht für eine Übernahme der Monatspauschalen. Denn aufgrund der zitierten Rechtsprechung besteht für die Abwesenheitspauschalen gerade keine Leistungspflicht gestützt auf

§ 14 ZLV. Und soweit der Verein C.____ schliesslich vorbrachte, seine Angestellten seien mit dem Beschwer deführer auch dann in Kontakt gestanden, wenn er beispielweise krankheits bedingt nicht habe arbeiten können (Urk. 15/1 S. 2), so macht die Regelung in § 14 Abs. 1 lit . a ZLV die Kostenübernahme von einer Mindest aufenthaltsdauer von zwei Stunden pro Tag abhängig. Die Kosten für eine Betreuung in Abwesen heit fallen somit auch dann nicht unter die übernahmepflichtigen Leistungen nach § 14 ZLV, wenn eine solche Betreuung angezeigt und angemessen ist .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.